



## **S T E L L U N G N A H M E**

zum Entwurf der Landesverordnung **zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – ProstSchG-ZustVO) und zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung** von Schleswig-Holstein

### **Vorwort:**

Als Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder, die überwiegend Bordellbetreiber\*innen mit unterschiedlichsten Betrieben der Prostitutionsbranche aus ganz Deutschland, aber auch selbstständige Sexarbeiter\*innen sind. Wir waren aktiv beteiligt an dem Entstehungsprozess des ProstituiertenSchutzGesetzes, haben uns an vielfältigen Diskussionen beteiligt und auch Gegenvorschläge unterbreitet. Das ProstSchG ist geprägt von einer paternalistischen, kriminalistischen und kontrollierenden Haltung und die Regelungen verstoßen u. a. gegen Menschen- und Grundrechte.

Schutz von Schwachen und Abhängigen lässt sich nur durch Empowerment, Wissen und Professionalisierung oder attraktive Alternativen zur Prostitution bewältigen und nicht durch permanente Entrechtung. An diesem Punkt haben wir in der Vergangenheit immer unsere Mitarbeit angeboten und hätten gern unser Knowhow, Kompetenz, Einblicke, Erfahrungen und unsere breite Vernetzung eingebracht – zum Wohle der „Schutzbedürftigen“ und zur Weiterentwicklung der Branche.

Wir lehnen nach wie vor das ProstSchG ab und verwiesen – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf unsere vielfältigen Stellungnahmen<sup>1</sup>. Folglich können wir die vorgelegte Landesverordnung auch nicht für positiv erachten.

### **1.:**

Die neu zu schaffende Behörde für die gesundheitliche Beratung und die Anmeldung von Sexarbeiter\*innen – zentral in Neumünster – anzusiedeln, betrachten wir als nicht fair, weil den Sexarbeiter\*innen damit unnötige lange Wege – mit entsprechenden Kosten – abverlangt werden. So kann ein Abbau von Bürokratie und **Bürgernähe nicht** aussehen.

Dieser Behörde dann den Namen **Prostituiertenschutzbehörde** zu geben, erachten wir als eine Beleidigung oder als einen Hohn. Man könnte auch von einer Mogelpackung sprechen.

In dieser Behörde wird keine Sexarbeiter\*in geschützt, sondern klassisch ordnungsrechtlich registriert. Kein „Opfer“ wird sich hier outen; auch kann kein Behördenmitarbeiter eine „Notsituation“ – gleich welcher Art – erkennen. Dazu bedarf es schon eines über Jahren aufzubauenden Vertrauensverhältnisses, das insbesondere Alternativen anbieten müsste und auf einem Beratungsangebot aufbaut, das freiwillig und anonym besteht.

Das ist hier nicht gegeben. Allein die Tatsache, dass diese Behörde auch eine Anmeldung ablehnen kann, lässt von einer Berufserlaubnis per Gesetz ausgehen.

In diesem Kontext sehen wir auch die enge Zusammenarbeit zwischen einem „**nach Landesrecht anerkannten Fachberatungsstelle für Prostituierte**“, sehr kritisch: sie kann nicht auf der einen Seite eine Fachberatungsstelle für Sexarbeiter\*innen sein, die ein freiwilliges und anonymes Beratungsangebot zur Verfügung stellt und auf der anderen Seite den gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldeprozess mit der einhergehenden Beratungspflicht durchführt.

Unklar ist für uns in diesem Zusammenhang auch, wie eine Trennung zwischen der verpflichtenden Gesundheitsberatung und der Anmeldung bestehen soll. Offensichtlich soll beides zusammen bei dieser neuen Behörde erfolgen!

---

<sup>1</sup> <http://www.bsd-ev.info/publikationen/index.php>

## **2.:**

Dagegen danken wir Ihnen ausdrücklich, dass Sie auf Gebühren für dieses Prozedere verzichten. Wie Sie sehen wir dies als unabdingbar, um Sexarbeiter\*innen nicht auch noch gegenüber dem Staat in – finanzielle - Abhängigkeit zu bringen.

Dagegen erwarten wir, dass dieser „Einnahmeausfall“ vom Staat getragen wird und nicht in verklausulierter Form in die Gebühren für die Prostitutionsstätten eingerechnet wird.

## **3.:**

Die Übertragung der Durchführung des Erlaubnisverfahrens für die Prostitutionsstätten auf die Kreise und kreisfreien Städte begrüßen wir, unter der Voraussetzung, dass es die gleichen Behörden sind, bei denen auch sonstige Gewerbe ihre Erlaubnisse und Konzessionen beantragen – um zumindest hier eine Eingliederung der Prostitutionsbetriebe im sonstigen Wirtschaftsbereich herzustellen.

Neben der „noch zu schaffenden Gebührenordnung“ betrachten wir klare Eckdaten für das vorzulegende Betriebskonzept als besonders wichtig und bitten Sie hier, ebenfalls die Einzelheiten zu bedenken.

## **4. – Grundsätzliches:**

Uns fehlt in Ihrer Landesverordnung die Maßgabe der Einrichtung einer **Clearingsstelle**.

Das neue ProstSchG mit seinen Unklarheiten, die vielfältigen neuen Behörden mit noch einzuarbeitenden Mitarbeiter\*innen und ohne bekannte Struktur stoßen auf unterschiedliche Situationen von Sexarbeiter\*innen und auf verschiedene Arten und Größen von Prostitutionsstätten, die nicht über einen Kamm zu scheren sind. Probleme sind vorprogrammiert, denen im Verwaltungsbereich mit einer Clearingsstelle begegnet werden kann, **um diese da zu lösen, wo sie entstanden sind**.....und nicht eine Klärung auf die Gerichte abzuwälzen.

Dies beantragen wir zu berücksichtigen und in Ihr Verwaltungshandeln mit einzurichten!

Wegen der Kürze der Zeit war uns eine eingehendere Stellungnahme nicht möglich!

Aber wir möchten Sie schon jetzt darauf aufmerksam machen, welchen Schaden das ProstSchG – weit vor dem Inkrafttreten am 01. Juli 2017 – anrichtet:

- aus politisch-moralischem Eifer oder im Rahmen des jeweiligen Landtagswahlkampfes nehmen Einzelpersonen extrem Einfluss auf Behörden, besonders die Baubehörden, und sorgen für die sofortige Schließung von guten, unauffälligen, nicht störenden und z. T. seit Jahrzehnten genutzten Terminwohnungen und Prostitutionsstätten.....so hält man sich die Arbeit nach dem Inkrafttreten des ProstSchG vom Hals, denn diese werden keine Erlaubnis mehr beantragen. Und die Anzahl der Prostitutionsstätten und der SexarbeiterInnen schrumpft bereits jetzt.
- Die Branche stellt sich auf eine noch größere Mobilität ein: heute zu und morgen an anderer Stelle wieder auf.....bis zu deren Schließung. Weil die Auflagen und Kontrollen nicht zu bewerkstelligen sind.

Stephanie Klee/Vorstand

Tel.: 0174-91 99 246

26. 04. 2017

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. (BSD e. V.)  
Wilhelmine-Gemberg-Weg 12  
10179 Berlin  
[www.bsd-ev.info](http://www.bsd-ev.info)  
[info@bsd-ev.info](mailto:info@bsd-ev.info)